

Berlin, 28. Januar 2021

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bdew.de</p></div><div data-bbox=)

zur Novelle der BioAbfV - Bioabfallverordnung

Kommentierung und Vorschläge für die weitere
Umsetzung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme-absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat am 6. Januar 2021 einen Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen zur Verbändeanhörung bereitgestellt. Die in der Artikelverordnung enthaltenen Verwaltungsänderungen betreffen neben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) insbesondere die Novelle der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV). Der Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Bis zum 5. Februar 2021 besteht im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme für Länder und Verbände. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., BDEW, nutzt diese Möglichkeit zur Stellungnahme und fordert Regelungen und eine Kostenaufteilung nach dem Verursacherprinzip.

Mit der Novelle der BioAbfV soll der Anteil an Fremdstoffen (u.a. Kunststoffe, Glas, Metalle) der Bioabfälle vor der biologischen Behandlung, beispielsweise durch Vergärung in einer Biogasanlage oder Behandlung in einer Kompostanlage, auf max. 0,5 Prozent begrenzt werden. Wird der Input-Kontrollwert erreicht oder überschritten, müssen die Bioabfälle von Fremdstoffen befreit werden.

Fast zehn Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland wird durch Biomasse gedeckt. Weitere Potentialsteigerungen sieht der BDEW auch in einem Ausbau der energetischen Nutzung kommunaler und industrieller Abfall- und Reststoffe und in der Kreislaufwirtschaft.

Dabei muss der Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sowie der landwirtschaftlichen Erzeugung, auch als Grundlage für die Biogasnutzung, aus Sicht des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden.

Zusammenfassung

Die geplante Novelle der BioAbfV ist dazu grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Sie muss sich jedoch noch deutlicher an der Praxis orientieren und darf nicht dazu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen organisatorisch und wirtschaftlich durch die Biogasanlagenbetreiber zu tragen sind.

Die Umsetzung des Entwurfs der BioAbfV erschwert die ökologisch sinnvolle Verwertung von Bioabfall und dem wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen erheblich. Sie stellt eine falsche Entwicklung in Bezug auf die Festlegung der Verantwortlichkeiten für sortenreine Bioabfälle dar und ignoriert die technischen Möglichkeiten der Bioabfallbehandlung. Ziel sollte es sein, dass Fremdstoffe erst gar nicht in die Biotonne gelangen.

Aus Sicht des BDEW muss die Verantwortung für die Reduktion von Fremdstoffmengen im Bioabfall in erster Linie an der Anfallstelle, mithin beim Verursacher liegen: im Haushalt bei der

Sammlung und Bereitstellung der Bioabfälle/Biotonne, entsprechend bei der Produktion (Nahrungsmittelindustrie) sowie dem Einzel- und Großhandel von Nahrungsmitteln - also dem Erzeuger bzw. beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE).

Im Entwurf der Novelle bleibt zudem offen, in welchen Behandlungsanlagen Bioabfälle behandelt und verwertet werden sollen. Hier besteht aus Sicht des BDEW Bedarf an einer klaren Definition.

Zu den Forderungen im Einzelnen

Einfluss auf die Fremdstoffmenge der Bioabfälle haben in erster Linie die Erzeuger und der verantwortliche öRE sowie die Sammler der Abfall- und Reststoffe. Daher muss die Fremdstoffreduktion schon an der Quelle ansetzen, um einen Eintrag von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die erzeugten Produkte zu verhindern. Das kann durch Informationskampagnen bei den Haushalten oder durch stärkere Kontrollen sowie Sanktionsmöglichkeiten bei der Abholung der Bioabfälle geschehen. Erfolgen kann dies ebenso durch einen Preisaufschlag bei nicht sachgemäß befüllten Tonnen für die Entsorgung als Restabfall, anstelle Bioabfall. Bei der Sammlung von gewerblichen Bioabfällen (aus Produktion, Einzel- und Großhandel) müssen unverpackte (fremdstoffarm/ohne Fremdstoffe) und verpackte (fremdstoffbehaftete/mit Fremdstoffen) Bioabfälle/Lebensmittelabfälle getrennt erfasst werden.

Die Verantwortung für die Reduktion von Fremdstoffmengen sollte daher in erster Linie beim Verursacher, also dem Erzeuger bzw. beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) liegen.

Anlagenbetreiber sollten ein Rückweisungsrecht eingeräumt bekommen, wenn die Qualität des Bioabfalls nicht den erforderlichen Standards bzgl. der Fremdstoffmenge entspricht.

Die Novelle der BioAbfV ist daher in folgenden Punkten anzupassen:

- › Keine (alleinige) Übertragung der Verantwortung der Fremdstoffreduktion auf den Aufbereiter bzw. Anlagenbetreiber
 - Der Aufbereiter bzw. Anlagenbetreiber hat keinen Einfluss auf die Qualität des angelieferten Bioabfalls. Daher sollte Bioabfall an der Anfallstelle (Haushalt/Produktion/Handel) möglichst fremdstofffrei bzw. getrennt von den Verpackungen (Fremdstoffe) bereitgestellt und gesammelt werden. Die Fremdstoffbegrenzung sollte bereits vor und nicht nach der Vorbehandlung ansetzen.

- › Unterscheidung nach Behandlungsverfahren, eine generelle Festlegung einer Fremdstoffentfrachtung vor dem Behandlungsprozess ist der falsche Weg

- Bei der Behandlung von Bioabfällen sollte grundsätzlich zwischen Nassvergärung (Einsatz hauptsächlich bei gewerblichen Bioabfällen) und Trockenvergärung/Kompostierung (Einsatz hauptsächlich bei Biotonne) unterschieden und die Verordnung dementsprechend angepasst werden.
- Eine Fremdstoffentfrachtung an frischen unbehandelten gewerblichen Bioabfällen ist, mit anschließender Behandlung in einer Nassvergärung, zwar grundsätzlich möglich und Stand der Technik. Eine Fremdstoffentfrachtung der Biotonne vor der anschließenden Behandlung in einer Trockenvergärung und/oder Kompostierung ist jedoch aufgrund der strukturellen Eigenschaften der Biotonne (bspw. TM-Gehalt) strenggenommen technisch nicht möglich.
 - Für die gewerblichen Bioabfälle (Lebensmittellabfälle verpackt (also mit Fremdstoffen) / unverpackt (also ohne Fremdstoffe)) gilt: Werden diese Bioabfälle nicht getrennt gesammelt muss die Aufbereitungstechnik / die Fremdstoffabscheidung ständig nach „der Nadel im Heuhaufen“ / der Kunststoffverpackung / dem Fremdstoff suchen. Um das gewünschte Ergebnis der Fremdstoff-Freiheit zu gewährleisten, wird dabei auch viel Organik im Siebrest der Fremdstoffe-Abscheidung mitgenommen. Diese Organik sollte aber zur Energieumwandlung im Fermentationsprozess genutzt werden und nicht der Verbrennung zugeführt werden. Werden die Abfälle getrennt gesammelt und anschließend auch getrennt behandelt, kann der „fremdstofffreie Anteil“ mit nur wenig Aufbereitungsaufwand und der „fremdstoffbehaftete Anteil“ sehr effizient und mit hoher Qualität behandelt werden.
 - Für kommunale Bioabfälle (Biotonne) gilt: Eine Siebung an diesem Material (Inhalt der Biotonne) erfordert einen erheblichen technischen Aufwand, ist sehr ineffizient und folglich zudem wirtschaftlich unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht darstellbar. Zudem müssten dazu geeignete Lagerflächen zur Verfügung stehen, welches an vielen Anlagenstandorten nicht gegeben ist. Noch wichtiger ist jedoch, dass es auch hier dazu führen würde, dass größere Teile des Bioabfalls als organische Anhaftungen an den Fremdstoffen, in Form von Siebüberläufen, mitentfernt und somit auch der thermischen Verwertung zugeführt werden müssten. Diese Mengen stünden letztendlich für die energetische stoffliche Behandlung in Biogasanlagen nicht mehr zur Verfügung. Dies widerspricht klar dem Ziel der Reduktion des Organikanteils im Restabfall und der getrennt erfassten Sammlung von Bioabfällen gem. KrWG.

Auf Grund der heterogenen und gleichzeitig sehr strukturreichen Zusammensetzung des Abfalls ist eine Fremdstoffentfrachtung, wie nun der Gesetzgeber in der Novelle fordert, nach dem Stand der Technik heute so gar nicht möglich. Daher werden die Fremdstoffe für diese Bioabfallfraktion heute zum überwiegenden Teil erst am Ende des gesamten Verwertungsprozesses abgesondert. Am Ende des Prozesses ist die „Biotonne“ weitestgehend zu Komposterde mit

Fremdstoffanteilen umgebaut worden, in diesem Zustand lassen sich Fremdstoffe leicht aus dem Kompost absondern. Eine Fremdstoffentfrachtung vor dem biologischen Behandlungsprozess zwingend einzuführen und mit festgelegten „Kontrollwerten“ zu belasten, ist an dieser Stelle der falsche Ansatz und muss praxisorientiert ergänzt bzw. überarbeitet werden.

- › Die Höhe des Kontrollwertes ist praxisgerecht festzulegen und zu differenzieren.
Vorbemerkung: Bereits heute gelten strenge Grenzwerte für die Abgabe und das Ausbringen von Gärresten oder Komposten. So können derzeit ca. 8 bis 10 Millionen Tonnen Gärprodukt und Kompost zur Düngung bei gleichzeitig hohen Anforderungen an die Qualität der Produkte eingesetzt werden. Sie substituieren den mineralischen Düngereinsatz und tragen so mit positiver Klimawirkung zur Kreislaufwirtschaft bei.
 - Der in der Novelle eingeführte Kontrollwert in Verbindung mit einer Sichtkontrolle ist praxisfern und würde eine massive Ausweitung der Verbrennung biologischer Abfall- und Reststoffe nach sich ziehen, welche der Kreislaufwirtschaft entzogen würden und das Ziel der Abfall- und Recycling-Bemühungen konterkariert.
 - Es sollte eine Einteilung in Klassen mit ansteigendem Fremdstoffgehalt und daraus abgeleiteten erforderlichen Maßnahmen oder eine Anhebung auf z. B. x %-Gew. Fremdstoffe in der Frischmasse oder x-% bezogen nur auf Kunststoffe festgelegt werden.
- › Da Bioabfall kein homogenes Gut darstellt und dementsprechend starken Schwankungen bzgl. der Fremdstofffracht unterliegt, ist bisher nicht klar erkennbar, wie die Einhaltung des Input-Grenzwertes überhaupt überprüft werden kann. Hier sind entsprechende Festlegungen erforderlich.
- › Bestandsschutz ist sicherzustellen.
 - Eine nachträgliche Verschärfung von Grenzwerten verteuert die Bioabfallbehandlung. Die Erlöse sind jedoch z.T. durch langfristige Verträge mit den Kommunen gedeckelt.
- › Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle bodenbezogenen Verwendungszwecke sollte geprüft werden, da dies zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führt.

Ansprechpartner

Vertrieb, Handel und gasspezifische Fragen

Telefon: [REDACTED]